

# Energie Wildon Obdach GmbH



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung **elektrischer Energie an Privatkunden** durch die Energie Wildon Obdach GmbH, ein Unternehmen der Energie Steiermark, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10. Stand: 1. April 2008

## 1 Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung elektrischer Energie regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung elektrischer Energie zwischen dem Kunden und der Energie Wildon Obdach GmbH (im Folgenden kurz EWO). Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der die EWO angehört. Auf den Stromliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der e-control zur Anwendung, welche unter „www.e-control.at“ abrufbar sind.

## 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Mit Abschluss des Stromliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die EWO vereinbart. Die EWO verpflichtet sich daher zur Stromlieferung und der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die EWO zu decken.
- 2.2 Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars und der Annahme durch die EWO. Die EWO ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die EWO ist zur Ablehnung des Vertragsabschlusses auch ohne Angabe von Gründen ermächtigt. Punkt 15 dieser AGB bleibt hievon unberührt.
- 2.3 Die Belieferung mit elektrischer Energie setzt voraus, dass der Kunde seinen mit einem von der EWO verschiedenen Stromlieferanten abgeschlossenen, bestehenden Stromliefervertrag beendet hat, sofern es sich nicht um die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses handelt.
- 2.4 Bei vorzeitiger, nicht von der EWO zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet (falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde).
- 2.5 Hat der Konsument seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag schriftlich zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet oder Telefon) abgeschlossen haben, sind berechtigt binnen einer Frist von 7 Werktagen, gerechnet ab Vertragsabschluss, schriftlich zurückzutreten. Zur Wahrung der Frist genügt jeweils die rechtzeitige Absendung des Rücktrittsschreibens.

## 3 Störung in der Vertragsabwicklung

Sollte die EWO durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden liegen oder deren Abwendung der EWO nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der EWO zur Stromlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

## 4 Verwendung elektrischer Energie

Die EWO liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

## 5 Beginn und Voraussetzungen für die Stromlieferung sowie fristlose Auflösung des Stromliefervertrages

- 5.1 Der Beginn der Stromversorgung durch die EWO ist bei einem Lieferantenwechsel unter Berücksichtigung der derzeitigen in den sonstigen Marktregeln festgelegten Wechselfristen (4-6 Wochen) möglich, wobei der Kunde die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten hat.
- 5.2 Die Belieferung durch die EWO setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Stromliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z.B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist die EWO bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit). Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen der EWO. Diese Aufgabe obliegt dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber.
- 5.3 Die EWO kann den Stromliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn der Kunde wesentlichen Bestimmungen des Stromliefervertrages oder diesen AGB zuwiderhandelt. Als solche Zuwiderhandlungen gelten insbesondere die
  - 5.3.1 unbefugte Verwendung elektrischer Energie
  - 5.3.2 Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages trotz schriftlicher Mahnung und schriftlicher Androhung der fristlosen Auflösung des Stromliefervertrages und der fristlosen Einstellung der Energielieferung
  - 5.3.3 Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen trotz schriftlicher Androhung der fristlosen Auflösung des Stromliefervertrages und der fristlosen Einstellung der Energielieferung
  - 5.3.4 Konkurs- oder Ausgleichseröffnung über das Vermögen des Kunden oder die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens.

## 6 Vertragsstrafe

- 6.1 Die EWO ist berechtigt bei Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 6.2 Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25 Prozent erhöht. Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet.

## 7 Messung

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, stellt der Kunde sicher, dass die EWO die vom Netzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelten Messergebnisse umgehend erhält. Diese Datenweitergabe erfolgt für die EWO kostenlos. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromliefervertrages dar. Werden diese Daten der EWO nicht zur Verfügung gestellt bzw. können diese z.B. wegen eines Zählerdefekts nicht ermittelt werden, so ist die EWO berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder durch Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall kommt ein Durchschnittswert vergleichbarer Kunden zur Anwendung. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse, welche vom Kunden gegenüber der EWO nachzuweisen sind, einem Durchschnittswert nicht entsprechen, so sind diese Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.

## **8 Preise, Preisänderungen**

- 8.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Preise.
- 8.2 Die EWO ist berechtigt, die im Vertragsformblatt angeführten und vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen schriftlich, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise ab dem bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
- 8.3 Werden Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Förderbeiträge, und dergleichen per Gesetz, Verordnung oder sonstiger behördlicher Verfügung eingeführt, erhöht oder gesenkt, so erfolgt – unter Fortbestand des Stromlieferungsvertrages – eine Weitergabe an den Kunden im jeweiligen Ausmaß.
- 8.4 Die EWO ist berechtigt Kostenänderungen für die Stromaufbringung, die auf gesetzlichen oder behördlichen Regelungen beruhen – und somit nicht vom Willen der EWO abhängig sind – an den Kunden unter Fortbestand des Stromlieferungsvertrages weiterzugeben. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise informiert.

## **9 Abrechnung**

Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt seitens der EWO im Regelfall in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitaufteilend berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben schriftlich innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.

## **10 Zahlungsbedingungen**

- 10.1 Der Stromrechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die geschätzt oder entsprechend dem Vorjahresverbrauch ermittelt werden, zu leisten. Ändern sich die Preise, so hat die EWO das Recht, die Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
- 10.2 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist die EWO berechtigt, für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der EWO ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.
- 10.3 Die EWO ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben den Betrag von Euro 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 10.4 Die EWO ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Ist der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der EWO herangezogen werden.
- 10.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an der EWO aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der EWO und außer in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 10.6 Bei Nichterteilung, Widerruf oder Nichteinlösung eines Abbuchungsauftrages ist die EWO berechtigt, den vom Kunden monatlich zu bezahlenden Betrag um bis zu EUR 2,- zzgl. Ust. zu erhöhen.
- 10.7 Der Kunde hat der EWO Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der EWO als dem Kunden zugegangen gelten,

wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen.

## **11 Kündigung**

Der Stromliefervertrag kann von beiden Vertragsparteien – ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8.2 und 14.2 – unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

## **12 Haftung**

- 12.1 Die Haftung der EWO richtet sich nach den Allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen.
- 12.2 Festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind.

## **13 Wechsel in der Person des Kunden und Wohnsitzwechsel**

- 13.1 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Stromlieferungsvertrages und den schriftlichen Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages zwischen dem neuen Kunden und der EWO möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Strombezieher.
- 13.2 Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder die EWO nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

## **14 Sonstige Bestimmungen**

- 14.1 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.2 Die EWO ist berechtigt, einseitig eine AGB-Änderung vorzunehmen, und wird diese dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise schriftlich mitteilen. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen schriftlich, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Änderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die AGB-Änderung zum bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
- 14.3 Die EWO ist verpflichtet, das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie durch Veranlassung der Einspeisung in der jeweiligen Regelzone, der der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie aus dem Netz abnehmen. Für sonstige Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz der EWO Erfüllungsort. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen.
- 14.5 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
- 14.6 Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundenzentren der EWO oder telefonisch unter der select Serviceline – derzeit 0800/735328 – entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die EWO Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control GmbH vorlegen.

## **15 Versorger letzter Instanz**

- 15.1 Die EWO wird jene Privatkunden, die sich ihr gegenüber schriftlich auf eine Versorgung letzter Instanz berufen, zum Tarif für die Versorgung in letzter Instanz und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit elektrischer Energie beliefern.
- 15.2 Der Tarif für die Versorgung wird dem Privatkunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Überdies ist dieser Tarif auf der Internetseite der EWO veröffentlicht.
- 15.3 Die EWO ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Versorgung letzter Instanz eine Vorauszahlung als Sicherheitsleistung zu verlangen.